

BVI¹ Eingabe zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Der BVI begrüßt das mit dem Gesetz zur Einführung der Frühstartrente verfolgte Ziel, einen breiten und frühzeitigen Einstieg der Bevölkerung in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Frühstartrente kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, bereits in jungen Jahren den Aufbau von Vorsorgevermögen zu fördern und das Bewusstsein für die Bedeutung langfristiger Kapitalanlage zu stärken. Durch den vorgesehenen nahtlosen Übergang der Frühstartrente in das Altersvorsorgedepot wird sichergestellt, dass die nächste Generation frühzeitig an die kapitalgedeckte Altersvorsorge herangeführt wird und die Chancen langfristiger Vermögensbildung über Fondsprodukte nutzen kann.

Besonders positiv bewerten wir die enge Verzahnung der Frühstartrente mit der geplanten Reform der privaten Altersvorsorge. Aus Sicht der Fondsbranche ist es konsequent und effizient, die bereits für die geförderte private Altersvorsorge vorgesehenen Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Abs. 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch für die Frühstartrente zu nutzen. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Förderung über die Deutsche Rentenversicherung Bund administriert werden soll. Die Nutzung bestehender Strukturen vermeidet unnötige Doppelentwicklungen, reduziert den administrativen Aufwand für Anbieter und Verwaltung und schafft zugleich ein einheitliches und leicht verständliches System für die Sparer. Dies erleichtert insbesondere die spätere Überführung der Frühstartrente in die reguläre geförderte private Altersvorsorge. Die Förderung in Höhe von monatlich 10 Euro sollte regelmäßig und anhand objektiver Kriterien an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden. Andernfalls würde ihre reale Förderwirkung über den langfristigen Anlagezeitraum der Frühstartrente kontinuierlich abnehmen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Gesetzentwurf von der ursprünglich diskutierten Voraussetzung Abstand nimmt, wonach Kinder eine Bildungseinrichtung in Deutschland besuchen müssen. Die Anknüpfung an den Wohnsitz stellt eine praxishäufigere und administrativ besser handhabbare Lösung dar. Dadurch wird ein niedrighschwelliger Zugang zur Förderung ermöglicht. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass ein Altersvorsorgedepot bereits ab Geburt eines Kindes abgeschlossen und (zunächst ungefördert) bespart werden kann. Mit Eintritt der Förderberechtigung – etwa ab Vollendung des sechsten Lebensjahres – könnten die staatlichen Zahlungen unmittelbar in denselben, bereits bestehenden Vertrag fließen. Ein zusätzlicher Vertragsabschluss oder die Eröffnung eines weiteren Depots wäre damit nicht erforderlich.

Eine solche Ausgestaltung würde Bürokratie und Komplexität reduzieren und zugleich eine kontinuierliche Altersvorsorge von Geburt an ermöglichen. Bereits vor Beginn der staatlichen Förderung angespartes Vermögen könnte im selben Produkt weitergeführt werden.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,9 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Voraussetzung wäre, dass das bereits abgeschlossene Altersvorsorgeprodukt die für die Frühstartrente vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Auf diese Weise ließe sich die Frühstartrente nahtlos in ein langfristiges Altersvorsorgekonzept integrieren, ohne für unterschiedliche Lebensphasen jeweils neue Produkte oder Depots eröffnen zu müssen.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die Möglichkeit, dass Eltern, Großeltern oder andere Angehörige zusätzliche Beiträge von bis zu 6.840 Euro in die Altersvorsorgedepots der Kinder einzahlen können. Diese Regelung eröffnet die Chance, den Vermögensaufbau über die staatliche Förderung hinaus zu stärken und familiäres Engagement für die Altersvorsorge der nächsten Generation zu fördern.

Aufgrund des Ausschlusses zusätzlicher steuerlicher Anreize für diese Einzahlungen dürfte diese Option in der Breite nur eine begrenzte Bedeutung entfalten. Um die Attraktivität zu steigern, wäre es denkbar, zusätzliche Anreize zu schaffen.

Durch das Verbot, Vertriebs- und Abschlusskosten zu erheben, wird der Zugang zu Beratung erschwert. Das ist ausgerechnet bei Entscheidungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Grad der finanziellen Sicherheit der Menschen im Alter haben, nicht hinnehmbar. Insbesondere bei Personen mit geringen Vorkenntnissen ist eine Begleitung durch qualifizierte Beratung notwendig und sorgt nicht nur für eine stärkere Verbreitung der Frühstartrente, sondern zählt auch positiv auf die finanzielle Bildung ein. Darüber hinaus besteht durch die Begrenzung der Frühstartrente auf Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Absatz 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits ein Kostendeckel von 1 %. Diese Regelung sollte auch für die Frühstartrente einheitlich beibehalten werden. Denn andernfalls wäre es erforderlich, dass für die Frühstartrente separate Standarddepot-Verträge Altersvorsorge eingerichtet werden und ein Wechsel nach Vollendung des 18. Lebensjahres administriert wird. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand und die Komplexität des Produkts.

Kritisch sehen wir auch die vorgesehene staatliche Auffanglösung für Kinder, deren Eltern kein Altersvorsorgeprodukt auswählen. Zwar ist nachvollziehbar, dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass kein Kind von der Förderung ausgeschlossen wird. Gleichzeitig steht eine staatliche Standardanlage jedoch nur bedingt im Einklang mit dem Ziel, die Finanzbildung in Deutschland zu stärken. Wer die Anlageentscheidung vollständig dem Staat überlässt, setzt sich nicht aktiv mit Fragen der Kapitalanlage auseinander und sammelt keine eigenen Erfahrungen im Umgang mit langfristiger Vermögensbildung. Dies kann die gewünschte Bildungs- und Lenkungswirkung der Frühstartrente erheblich abschwächen. Eine rein staatliche Auffanglösung kann Vermögen aufbauen, ersetzt aber keine aktive Auseinandersetzung und Selbsterfahrung mit dem Thema von Eltern und Kindern.

Bitte finden Sie darüber hinaus weitere Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf:

1. Frühstartrentengesetz (FrühStRG)

Zu § 3 FrühStRG

Wir regen an Absatz 2 Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Ein Verbot von Vertriebs- und Abschlusskosten würde einzelne Vertriebsmodelle begünstigen, während andere Vertriebswege faktisch ausgeschlossen würden. Insgesamt wird der Zugang zu qualifizierter Finanzberatung erheblich erschwert. Gerade Eltern mit geringen Vorkenntnissen bei Finanzprodukten sind häufig auf eine professionelle Begleitung angewiesen. Eine solche Beratung fördert nicht nur die Verbreitung der Frühstartrente, sondern leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Bildung.

Zudem besteht durch die Beschränkung der Frühstartrente auf Standarddepot-Verträge Altersvorsorge im Sinne des § 1 Abs. 1c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits ein Kostendeckel von 1 %. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb für die Frühstartrente zusätzliche kostenbezogene Vorgaben erforderlich sein sollen.

Darüber hinaus hätte die Regelung zur Folge, dass eigens für die Frühstartrente separate Standarddepots eingerichtet werden müssten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wäre zudem ein administrativer Übergang in ein reguläres Standarddepot erforderlich. Diese zusätzlichen Anforderungen erhöhen den bürokratischen Aufwand und die Komplexität.

Wir regen an § 3 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen unter Beachtung der zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 keine Frühstartrente gewährt wird, ~~kann ein Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen werden.~~ **kann die Frühstartrente einem bestehenden Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 gutgeschrieben werden; besteht ein solcher Vertrag nicht, kann ein Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen werden.**“

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, dass Kinder, die aufgrund der zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 keine Frühstartrente erhalten, einen Altersvorsorgedepotvertrag nach Absatz 1 Satz 1 nutzen können. Die Möglichkeit, einen Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 abzuschließen, besteht unabhängig hiervon auch bereits vor Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes. Ein vor diesem Zeitpunkt abgeschlossener Vertrag kann für die Förderung nach dieser Vorschrift genutzt werden, sofern es sich um einen Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 handelt.

Zu § 15 FrühStRG

Wir regen an, § 15 wie folgt zu fassen:

„Verstirbt der Anspruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres, hat der Anbieter ~~das~~ **die** Frühstartrentenvermögen an die zentrale Stelle zurückzuzahlen. § 94 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Nach der derzeitigen Fassung des § 15 FrühStRG ist der Anbieter im Todesfall des Anspruchsberechtigten vor Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, das gesamte Frühstartrentenvermögen (Frühstartrente (Zulage) zuzüglich der entstandenen Wertentwicklung) an die zentrale Stelle zurückzuzahlen.

Dies wäre eine Abweichung von der aktuellen Riester- und AVD-Steuermethodik, bei der die Wertentwicklung zwar der vollen Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterliegt, der verbleibende Teil (nach Abzug von Steuern) aber dem Kunden zufließt. Eine hiervon abweichende Regelung würde zu erheblichen Aufwänden in der steuerlichen Bestandsverwaltung der Anbieter führen, da die auf die Frühstartrentenförderung entfallene Wertentwicklung steuerlich anders behandelt werden müsste als die Wertentwicklung der sonstigen staatlichen Zulagen.

Auch sehen wir eine Ungleichbehandlung, da im Fall des § 14 FrühStRG die Erträge nicht zurückzuzahlen sind. Denn der „vertragstreue Anspruchsberechtigte“, der vor Vollendung des 18. Lebensjahr verstirbt und immer alle Voraussetzungen für die Frühstartrente erfüllt hat, wird schlechter gestellt als derjenige, der vor dem 18. Lebensjahr seine Anspruchsberechtigung zunächst verliert und dann nach Vollendung des 18. Lebensjahres verstirbt.

Zu § 23 FrühStRG

Wir regen an, Absatz 3 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„der Höhe der Frühstartrente nach § 2 für den jeweils bis zum Zeitpunkt der Zuführung der Mittel zurückliegenden Anspruchszeitraum, **längstens bis zum Monat, der auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgt**, für den noch keine Zahlungen erfolgt sind.“

Begründung:

Es ist unklar, ob sich die Zuführung in die kollektive Anlage auf den Zeitraum ab der Vollendung des 7. Lebensjahres oder bereits mit Vollendung des 6. Lebensjahres bezieht. Dies ist insbesondere relevant in Fällen, in denen das in der kollektiven Lösung aufgebaute Frühstartrentenkapital in ein privates Produkt überführt wird. Wir bitten daher um eine entsprechende Klarstellung, auf welchen Zeitraum sich die Anspruchsberechtigung bezieht.

2. Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG

Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG wie folgt zu fassen:

“der dem Vertragspartner das Recht ~~einräumt~~**einräumen darf**, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;”

Begründung:

Ein Standarddepot Vertrag-Altersvorsorge sollte so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden.

Der Aufwand scheint insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn Vertragspartner von den Wahlmöglichkeiten keinen Gebrauch machen. Hinzu kommt, dass die vorgesehene staatliche Fallback-Lösung in der Frühstartrente ausschließlich eine Anlage in Aktienfonds vorsieht. Vor diesem Hintergrund sollte auch privaten Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Bereitstellung dieser Option zu verzichten. Dies würde unnötige Umsetzungsaufwände vermeiden und zugleich einen angemessenen Gleichlauf zwischen staatlichen und privaten Angeboten gewährleisten.

Wir bitten daher um eine Anpassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, sodass die Aufteilungsoption einheitlich für alle Standarddepot-Verträge Altersvorsorge ausgestaltet werden kann. Eine solche Regelung würde die Umsetzung vereinfachen, die administrativen Kosten reduzieren und zugleich gleiche Rahmenbedingungen für alle Anbieter schaffen.